

Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 31. Juli 2015

www.ris.bka.gv.at

67. Gesetz: **Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und Landes-Vertragsbediensteten-gesetz 2000; Änderung**

67. Gesetz vom 8. Juli 2015, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbediensteten-gesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2015, wird geändert wie folgt:

1. In § 12i Abs 3 Z 3 lit b wird das Zitat „gemäß den §§ 9 Abs 6 oder 10 Abs 7 des Ärztegesetzes 1998“ durch das Zitat „gemäß § 11 Abs 8 des Ärztegesetzes 1998“ ersetzt.

2. § 74a Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000) und der Stellvertreter des ärztlichen Direktors gebührt eine nicht ruhegenussfähige Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil (Abs 2), einem variablen Anteil (Abs 3) und bei Fachärzten im Sinn des Ärztegesetzes 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil (Abs 4) zusammen.

(2) Der feststehende Anteil der Zulage besteht aus zwei Teilbeträgen.

1. Der erste Teilbetrag bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	36,01
Oberärzte	26,97

Für Ärzte, die im Universitätsinstitut für Pathologie der PMU oder in der Universitätsklinik für Pneumologie der PMU am Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU oder in der Landesklinik St. Veit verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte. Bei erfolgreicher Ablegung einer Habilitation erhöhen sich die Prozentsätze um 20,93 Prozentpunkte, sofern nicht aus diesem Grund bereits eine zusätzliche be-soldungsrechtliche Maßnahme gemäß § 123 vorgenommen worden ist.

2. Der zweite Teilbetrag des feststehenden Anteils bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes des Zulagenbeziehers:

Personenkreis	Prozentsatz ab 1.1.2015	Prozentsatz ab 1.1.2018
Erste Oberärzte	32	41,44
Oberärzte	32	41,44

3. Im § 130 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Der Einleitungssatz lautet: „Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzierte Fassung.“

3.2. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„4a. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 82/2014;“

4. Im § 134 wird angefügt.

„(11) Die §§ 12i Abs 3, 74a Abs 1 und 2 und 130 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 67/2015 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 56 erhält der bisherige Abs 3b die Absatzbezeichnung „(3d)“ und wird Abs 3a durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3a) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000) und der Stellvertreter des ärztlichen Direktors gebührt eine Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil, einem variablen Anteil und bei Fachärzten im Sinn des ÄrzteG 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil zusammen.

(3b) Der feststehende Anteil der Zulage besteht aus zwei Teilbeträgen.

1. Der erste Teilbetrag bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	56,35
Oberärzte	47,31
Fachärzte	33,75
Sonstige Ärzte	11,49

Für Ärzte, die im Universitätsinstitut für Pathologie der PMU oder in der Universitätsklinik für Pneumologie der PMU am Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU oder in der Landesklinik St. Veit verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte. Bei erfolgreicher Ablegung der Habilitation erhöhen sich die Prozentsätze um 20,93 Prozentpunkte, sofern nicht aus diesem Grund bereits eine weitere besoldungsrechtliche Maßnahme gemäß § 59 vorgenommen worden ist.

2. Der zweite Teilbetrag des feststehenden Anteils bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Monatsentgelts (ohne weitere Zulagen):

Personenkreis	Prozentsatz ab 1.1.2015	Prozentsatz ab 1.1.2018
Erste Oberärzte	32	41,44
Oberärzte	32	41,44
Fachärzte	32	41,44
Ärzte für Allgemeinmedizin ohne Facharztausbildung (Sekundärärzte)	35	44,65
Ärzte in Ausbildung zum Facharzt	37	46,80
Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	30	39,30
Ärzte in Basisausbildung	30	39,30

(3c) Der variable Teil der Zulage bemisst sich nach den Prozentsätzen des Monatsentgelts (ohne weitere Zulagen) in der gemäß § 74a Abs 3 L-BG jeweils für Beamte geltenden Höhe. Der Fachärzteanteil bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

bei Fachärzten in einer Entlohnungsstufe	Prozentsatz
bis a 18	6
ab a 19	3

2. § 66 Abs 2 Z 4a lautet:

„4a. der Vertragsbedienstete eine der folgenden Ausbildungen nach Dienstantritt erfolgreich abgeschlossen hat:

- a) eine Basisausbildung gemäß § 6a des Ärztegesetzes 1998;
- b) eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 des Ärztegesetzes 1998;
- c) eine Ausbildung zum Facharzt gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998;
- d) eine Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches (Additivfach) gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl I Nr 46/2014 oder eine Spezialisierung gemäß § 11a des Ärztegesetzes 1998, wenn diese Ausbildungen unmittelbar anschließend an die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt absolviert worden sind.“

3. § 67 Abs 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs 1 beträgt die Kündigungsfrist für Ärzte in Basisausbildung sowie für Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin innerhalb des ersten Jahres des Dienstverhältnisses einen Monat.“

4. Im § 76 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der Einleitungssatz lautet: „Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzierte Fassung.“

4.2. Nach der Z 3 wird eingefügt:

„3a. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 82/2014;“

5. Im § 84 wird angefügt:

„(9) Die §§ 56 Abs 3a bis 3d, 66 Abs 2, 67 Abs 2 und 76 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr 67/2015 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Pallauf

Haslauer